

Unternehmen:

LfA-Zeichen:

## **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft bei Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen bzw. vorübergehenden Umstrukturierungshilfen**

### Erläuterung:

Die Bürgschaft wird auf Grundlage der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (EU-ABI. C 249/1 vom 31. Juli 2014, zuletzt verlängert durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C/2023/1212 vom 29. November 2023) nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N), geändert am 18. Dezember 2020 durch SA.59319 (2020/N), genehmigten „Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten“ sowie der „Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ in der geltenden Fassung gewährt. Nach diesen Vorgaben kann die LfA Bürgschaften für Rettungs- und / oder Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition nur unter folgenden Voraussetzungen übernehmen:

- Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Liegt es weniger als zehn Jahre zurück dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
  - a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
  - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
  - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
    - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
    - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
  - d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Im Falle eines Unternehmens, das Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen übernimmt, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe auf das übernehmende Unternehmen keine Anwendung, sofern keine wirtschaftliche Kontinuität zwischen dem übernehmenden Unternehmen und dem alten Unternehmen besteht, das bereits selbst eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfe erhalten hat.

Jedoch berühren Änderungen der Eigentumsverhältnisse des begünstigten Unternehmens nach Gewährung einer Beihilfe oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Bereinigung seiner Altschulden zur Folge haben, die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.

Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten, so kann die beihilfegewährende Stelle weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Beihilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist, gewähren (je nachdem, welches Ereignis als letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten, so können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der Leitlinien eingehalten werden. Die Beihilfe darf von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben werden.

- Der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden können, darf 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) nicht überschreiten.

Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam.

### Erklärung

Ich/Wir erkläre(n), dass die oben genannten Fördervoraussetzungen eingehalten werden.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich / wir über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir / uns nachfolgend aufgeführten Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n)<sup>1)</sup>:

- In den letzten zehn Jahren haben wir folgende Rettungs- und / oder Umstrukturierungsbeihilfen bzw. vorübergehende Umstrukturierungshilfen auf Grundlage der o. g. Leitlinien bzw. der o. g. genannten Bundesrahmenregelung erhalten:

Datum Bewilligungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber (AktENZEICHEN bitte angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Förder-summe in EUR	Beihilfewert in EUR	Beihilfeart (Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe bzw. vorübergehende Umstrukturierungshilfe)

- Weitere derzeit beantragte oder bereits bewilligte Beihilfen:

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (ggf. mit AktENZEICHEN)	Beantragte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Förder-summe in EUR	Beihilfewert (soweit bekannt) in EUR	Beihilfeart

- Falls keine Eintragungen erfolgen, wurden bisher keine der o. g. Beihilfen in Anspruch genommen bzw. beantragt.

<sup>1)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen und wenn erforderlich ausfüllen

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 StGB i.V.m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes. Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gem. § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehens-/Bürgschaftszusage sind der LfA mitzuteilen.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller